



Lagerregeln

1. Den Anweisungen der LeiterInnen ist im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Lagerbereich wird von den LeiterInnen festgelegt; der Lagerplatz und der Platz, an dem sich die LagerteilnehmerInnen aufhalten, darf nur mit Zustimmung der LeiterInnen verlassen werden.
3. Die Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Änderungen dieser Regel sind der Lagerleitung vorbehalten.
4. Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorhergesehenen und genehmigten Plätzen errichtet werden. Das Hantieren mit offenem Licht (Zünder, Feuerzeug, Feuerwerkskörper, Gaslampen, ...) ist ohne Aufsicht verboten. Die Verwendung offener Lichtquellen in den Zelten ist in jedem Fall untersagt.
5. Bei Gefahr (Feuer, Überschwemmung, ...) haben sich alle LagerteilnehmerInnen unverzüglich an dem dafür vorhergesehenen Notfallsammelplatz einzufinden. Dieser wird am Lagerplatz deutlich markiert und den TeilnehmerInnen kommuniziert.
6. Auf Mülltrennung ist zu achten. Die Entsorgung von Müll darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen durchgeführt werden.
7. Arbeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr (Schnitzen, Hacken, Sägen, Feuer machen,...) und das Hantieren mit Werkzeugen oder gefährlichen Gegenständen ist nur in Absprache mit den LeiterInnen gestattet.
8. Schwimmen ist ausschließlich nach Absprache mit den LeiterInnen gestattet.
9. Verletzungen, Erkrankungen und andere außerordentliche Zwischenfälle sind unverzüglich an die LeiterInnen zu melden. Medikamente dürfen nur in Absprache der Erziehungsberechtigten mit den LeiterInnen eingenommen werden.
10. Für alle Jugendlichen gilt, entsprechend dem Jugendschutzgesetz, Rauch- und Alkoholverbot. Es gilt das Landesgesetz des Bundeslands, in dem das Lager stattfindet. In jedem Fall ist der Alkoholkonsum sowie das Rauchen erst ab der RaRo Stufe erlaubt. Strengere Regelungen sind der Lagerleitung vorbehalten.
11. TeilnehmerInnen in den Stufen WiWö und GuSp ist die Mitnahme von Smartphones, Tablets oder ähnliches, nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Geräte, die von den LeiterInnen für die Durchführung des Programms benötigt werden.
12. Für verloren gegangene Gegenstände oder Geld wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Gegenstände und Kleidungsstücke mit Namen zu versehen, um verlorene oder vertauschte Gegenstände wieder an deren BesitzerIn zurückgeben zu können. Fundgegenstände werden im Heim deponiert und 1 Monat lang aufgehoben.
13. Grobe Verstöße gegen die Lagerordnung sowie mutwillige Sachbeschädigung können den Ausschluss vom Lager zur Folge haben. Die Kosten der Heimfahrt (auch für eine Begleitperson) sowie für eine eventuelle Sachbeschädigung tragen die Erziehungsberechtigten.
14. Im Falle von (ansteckenden) Krankheiten, Lausbefall und schweren Verletzungen haben, nach Ermessen der LeiterInnen, die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass der/die kranke bzw. verletzte TeilnehmerIn umgehend abgeholt wird. Allfällige Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen (z.B. Medikamente, Transportkosten), sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
15. Da Besuche des Lagers den Lagerablauf beeinträchtigen, ist davon Abstand zu nehmen. Sollte dies dennoch nötig sein, ist im Vorhinein mit der Lagerleitung Kontakt aufzunehmen.
16. Vorzeitiges Abholen oder Entlassen von LagerteilnehmerInnen muss mit der Lagerleitung abgesprochen sein.
17. Alle LagerteilnehmerInnen müssen entsprechend der zur Verfügung gestellten Materialliste ausgerüstet sein. Fehlendes oder unzureichendes Material (z.B. schlechter Regenschutz, keine festen Wanderschuhe) wird für die betreffende Person kostenpflichtig nachgekauft oder kann widrigenfalls die Nichtteilnahme an Aktivitäten zur Folge haben.
18. Die Teilnahme an diesem Lager ist für Kinder und Jugendliche möglich, die durch die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags im Verein registriert sind.
19. Die Abgabe eines aktuellen Gesundheitsdatenblatts ist vor Antritt des Lagers verpflichtend.
20. Es ist bewusst, dass pfadfinderische Erziehung der Entwicklung altersgemäßer Selbständigkeit gilt. Damit verbunden ist das selbständige Agieren in einer Kleingruppe, das einfache Leben in der Natur, sowie der Umgang mit geeigneten Werkzeugen.
21. LagerteilnehmerInnen dürfen bei Bedarf in einem privaten PKW bei LeiterInnen mitfahren.
22. Erziehungsberechtigte haben den/die TeilnehmerIn über diese Lagerregeln aufzuklären.